

Welches sind demnach die Chancen, daß Liechtenstein im Alleingang seinen Einfluß stärken könnte?

Der Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft *auf der Basis verhältnismäßiger Gleichberechtigung* bildet jene Verhaltensform, die Liechtenstein zumindest formell ein Maximum an Einwirkungsmöglichkeiten böte. Doch stellt sich sofort die Frage, ob diese Alternative realistisch ist. Das Luxemburger Beispiel kann wohl kaum tale quale auf Liechtenstein übertragen werden. Mit fortschreitender Integration ist die enge Anlehnung an die EG jedoch zumindest eine prüfenswerte Alternative. Es gälte abzuklären, welche Rechte die Gemeinschaft bereit wäre, Liechtenstein einzuräumen, wenn das Fürstentum die gesamte EG-Gesetzgebung übernehme.

Die Gefahr darf nicht unterschätzt werden, daß es Liechtenstein bei der Wahl dieser Alternative nicht gelingen würde, seinen Einfluß wesentlich zu steigern.

Nur wenn das Fürstentum die EG davon überzeugen kann, daß alle Staaten, unabhängig von ihrer Größe, ein Recht haben, ihre Vorstellungen bei sie beeinflussenden Entscheidungen zur Geltung zu bringen, könnte ein Beitritt Liechtensteins zumindest *auf der Basis einer geminderten Rechtsstellung* ins Auge gefaßt werden. Man hätte in einem zweiten Schritt abzuklären, ob das Mehr an Einfluß den Verlust der wirtschaftlichen Sonderstellung rechtfertigen würde.

Es bleibt zu untersuchen, inwiefern eine singuläre *Assoziation* Liechtensteins mit der EG zur Zielerreichung beiträgt. Von einer echten Alternative zum Ist-Zustand kann man nur dann sprechen, wenn es Liechtenstein gelingt, auf einen vermehrten Ausgleich zwischen Abhängigkeit und Einfluß hinzuwirken. Diese Idee lag der schweizerischen Forderung nach gestaltender Mitbestimmung zugrunde.³⁰ In den Verhandlungen mit der Eidgenossenschaft lehnte die EG ein Mitwirken von Nichtmitgliedern an internen Entscheiden jedoch ab. Sie machte dabei besonders geltend, daß die Schaffung jener Voraussetzungen, die allenfalls eine gestaltende Mitbestimmung ermöglichen würden (Wirtschafts- und Währungsunion), noch nicht über den Anfang hinausgekommen ist, und sie es sich deshalb nicht leisten kann, ihren an sich komplizierten Entscheidungsprozeß noch durch nicht integrierte Staaten weiter zu erschweren.³¹

Die Assoziation mit der Europäischen Gemeinschaft beinhaltet mit andern Worten die Möglichkeit, daß Liechtenstein auf verschiedenen Ebenen in einen Sach- und Vollzugszwang gerät, ohne Einfluß aus-

³⁰ BBl. I 1971, S. 66.

³¹ Vgl. Amtliches Bulletin der Schweizerischen Bundesversammlung, Herbstsession 1972, Nationalrat, S. 1483.